

TE Vwgh Erkenntnis 2010/11/29 2010/17/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2010

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §209 Abs1;

1. BAO § 209 heute
2. BAO § 209 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
3. BAO § 209 gültig von 15.12.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2010
4. BAO § 209 gültig von 14.01.2010 bis 14.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
5. BAO § 209 gültig von 26.03.2009 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
6. BAO § 209 gültig von 01.01.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
7. BAO § 209 gültig von 01.01.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
8. BAO § 209 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
9. BAO § 209 gültig von 18.07.1987 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
10. BAO § 209 gültig von 19.04.1980 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Holeschofsky, Dr. Köhler, Dr. Zens und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Gold, über die Beschwerde des Dr. M H in W, vertreten durch Dr. Peter Ringhofer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid des Unabhängigen Finanzsenates (Außenstelle Linz) vom 13. August 2010, Zl. RV/1420- L/09, betreffend Rückzahlung von Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2003, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem erstinstanzlichen Bescheid vom 18. Juni 2009 wurde der Beschwerdeführer zur Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2003 in der Höhe von EUR 909,-- verhalten. Begründend führte die Behörde - abgesehen von Angaben über die Berechnung des Rückzahlungsbetrages - aus, dass Zuschüsse zum

Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt worden seien. Der Beschwerdeführer sei auf Grund näher genannter gesetzlicher Bestimmungen alleine zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet. Im Jahr 2003 seien die für die Rückzahlung des Zuschusses maßgeblichen Einkommensgrenzen überschritten worden.

Der Beschwerdeführer brachte dagegen in seiner Berufung - teilweise gleichlautend wie in einer Stellungnahme vom 9. Jänner 2009 - im Wesentlichen vor, er sei mit Schreiben vom 18. Dezember 2008 ersucht worden, eine Erklärung über sein Einkommen für das Jahr 2003 gemäß § 23 KBGG abzugeben. Er habe dieses Schreiben erst am 3. Jänner 2009 erhalten, nachdem er sich mehrere Tage nicht an der Abgabestelle aufgehalten habe. Konkret sei er erst am 3. Jänner 2009 an die Abgabestelle zurückgekehrt. Er habe sich von Montag, dem 22. Dezember 2008 bis zum 3. Jänner 2009 nicht an der Abgabestelle aufgehalten, weil er auf Grund eines Schlaganfalles seiner Mutter sich bei seinen Eltern aufgehalten habe, um diese zu pflegen. Aus seiner Sicht sei die Rückzahlungsverpflichtung wegen Verjährung nicht mehr rechtswirksam vorzuschreiben gewesen. Er sehe auch keinen Umstand, der den Lauf der Verjährung unterbrochen hätte, weil während der Verjährungsfrist keine zur Geltendmachung des Abgabensanspruches nach Außen erkennbare Amtshandlung gesetzt worden sei (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 18. September 2007, Zl. 2007/16/0022). Erstmalig habe er eben am 3. Jänner 2009 (sohin nach Eintritt der Verjährung) über eine mögliche Abgabenverpflichtung im Zusammenhang mit dem Zuschuss von den Abgabenbehörden erfahren.

Der Beschwerdeführer brachte dagegen in seiner Berufung - teilweise gleichlautend wie in einer Stellungnahme vom 9. Jänner 2009 - im Wesentlichen vor, er sei mit Schreiben vom 18. Dezember 2008 ersucht worden, eine Erklärung über sein Einkommen für das Jahr 2003 gemäß Paragraph 23, KBGG abzugeben. Er habe dieses Schreiben erst am 3. Jänner 2009 erhalten, nachdem er sich mehrere Tage nicht an der Abgabestelle aufgehalten habe. Konkret sei er erst am 3. Jänner 2009 an die Abgabestelle zurückgekehrt. Er habe sich von Montag, dem 22. Dezember 2008 bis zum 3. Jänner 2009 nicht an der Abgabestelle aufgehalten, weil er auf Grund eines Schlaganfalles seiner Mutter sich bei seinen Eltern aufgehalten habe, um diese zu pflegen. Aus seiner Sicht sei die Rückzahlungsverpflichtung wegen Verjährung nicht mehr rechtswirksam vorzuschreiben gewesen. Er sehe auch keinen Umstand, der den Lauf der Verjährung unterbrochen hätte, weil während der Verjährungsfrist keine zur Geltendmachung des Abgabensanspruches nach Außen erkennbare Amtshandlung gesetzt worden sei (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 18. September 2007, Zl. 2007/16/0022). Erstmalig habe er eben am 3. Jänner 2009 (sohin nach Eintritt der Verjährung) über eine mögliche Abgabenverpflichtung im Zusammenhang mit dem Zuschuss von den Abgabenbehörden erfahren.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 27. November 2009 wies die Abgabenbehörde die Berufung ab. Sie vertrat darin im Hinblick auf § 49 Abs. 17 in Verbindung mit Abs. 18 KBGG die Ansicht, dass die Verjährung für die Jahre 2002 und 2003 erst mit 31. Dezember 2008 eingetreten sei; würden im Jahr 2008 Amtshandlungen gesetzt, verlängere sich die Verjährungsfrist um ein weiteres Jahr. Das Schreiben der Abgabenbehörde vom 18. Dezember 2008 sei bereits ab 23. Dezember 2008 zur Abholung beim zuständigen Postamt bereit gelegen, womit eine nach Außen hin erkennbare Amtshandlung eindeutig nachgewiesen sei.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 27. November 2009 wies die Abgabenbehörde die Berufung ab. Sie vertrat darin im Hinblick auf Paragraph 49, Absatz 17, in Verbindung mit Absatz 18, KBGG die Ansicht, dass die Verjährung für die Jahre 2002 und 2003 erst mit 31. Dezember 2008 eingetreten sei; würden im Jahr 2008 Amtshandlungen gesetzt, verlängere sich die Verjährungsfrist um ein weiteres Jahr. Das Schreiben der Abgabenbehörde vom 18. Dezember 2008 sei bereits ab 23. Dezember 2008 zur Abholung beim zuständigen Postamt bereit gelegen, womit eine nach Außen hin erkennbare Amtshandlung eindeutig nachgewiesen sei.

Der Beschwerdeführer beantragte die Vorlage seiner Berufung.

Die belangte Behörde wies mit ihrem Bescheid vom 13. August 2010 die Berufung als unbegründet ab. Nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens und des Parteivorbringens sowie der Entscheidungsgründe des hg. Erkenntnisses vom 10. Mai 2010, Zl. 2009/17/0277, vertrat die belangte Behörde die Ansicht, § 49 Abs. 17 KBGG könne sinnvoll nur dahin verstanden werden, dass damit für das Jahr 2003 eine Abgabenfestsetzung auch noch im Jahr 2009 ermöglicht werden sollte, ohne dass es einer Verlängerungshandlung innerhalb des fünf Jahres-Zeitraumes des § 207 BAO bedurft hätte. Da die Einkommensgrenzen unbestritten überschritten worden seien, sei die Abgabenfestsetzung zu Recht erfolgt.

Die belangte Behörde wies mit ihrem Bescheid vom 13. August 2010 die Berufung als unbegründet ab. Nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens und des Parteivorbringens sowie der Entscheidungsgründe des hg. Erkenntnisses vom 10. Mai 2010, Zl. 2009/17/0277, vertrat die belangte Behörde die

Ansicht, Paragraph 49, Absatz 17, KBGG könne sinnvoll nur dahin verstanden werden, dass damit für das Jahr 2003 eine Abgabefestsetzung auch noch im Jahr 2009 ermöglicht werden sollte, ohne dass es einer Verlängerungshandlung innerhalb des fünf Jahres-Zeitraumes des Paragraph 207, BAO bedurft hätte. Da die Einkommensgrenzen unbestritten überschritten worden seien, sei die Abgabefestsetzung zu Recht erfolgt.

Der Beschwerdeführer bekämpft diesen Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift mit dem Antrag erstattet, die Beschwerde als unbegründet kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits dargelegt hat (vgl. nur das Erkenntnis vom 10. Mai 2010, ZI. 2009/17/0277, auf das hier gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen werden kann), ist der Anspruch auf Rückzahlung von Zuschüssen zum Kinderbetreuungsgeld eine Abgabe im Sinne des § 1 BAO; die Bestimmungen über die Verjährung nach der BAO finden Anwendung. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits dargelegt hat (vergleiche, nur das Erkenntnis vom 10. Mai 2010, ZI. 2009/17/0277, auf das hier gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen werden kann), ist der Anspruch auf Rückzahlung von Zuschüssen zum Kinderbetreuungsgeld eine Abgabe im Sinne des Paragraph eins, BAO; die Bestimmungen über die Verjährung nach der BAO finden Anwendung.

Nach § 207 Abs. 2 erster Satz der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre (Hinweise auf einen Sachverhalt, der eine längere Verjährungsfrist mit sich brächte, wie etwa die Hinterziehung der Abgabe, lassen sich dem Akt nicht entnehmen). Nach § 209 Abs. 1 erster Satz leg. cit. verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr, wenn innerhalb der Verjährungsfrist nach Außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde unternommen werden. Nach Paragraph 207, Absatz 2, erster Satz der Bundesabgabenordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre (Hinweise auf einen Sachverhalt, der eine längere Verjährungsfrist mit sich brächte, wie etwa die Hinterziehung der Abgabe, lassen sich dem Akt nicht entnehmen). Nach Paragraph 209, Absatz eins, erster Satz leg. cit. verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr, wenn innerhalb der Verjährungsfrist nach Außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde unternommen werden.

Vor dem Hintergrund der bereits erwähnten hg. Rechtsprechung (vgl. das Erkenntnis vom 10. Mai 2010, ZI. 2009/17/0277) bedeutet dies, dass - unbeschadet der Bestimmung des § 49 Abs. 17 KBGG, die insoweit ins Leere gegangen ist - Abgabenansprüche wie der vorliegende aus dem Jahre 2003 nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (also mit Ablauf des Jahres 2008) verjährt sind, sofern keine Verlängerung - etwa im Sinne des § 209 Abs. 1 erster Satz BAO - eingetreten ist. Vor dem Hintergrund der bereits erwähnten hg. Rechtsprechung (vergleiche, das Erkenntnis vom 10. Mai 2010, ZI. 2009/17/0277) bedeutet dies, dass - unbeschadet der Bestimmung des Paragraph 49, Absatz 17, KBGG, die insoweit ins Leere gegangen ist - Abgabenansprüche wie der vorliegende aus dem Jahre 2003 nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (also mit Ablauf des Jahres 2008) verjährt sind, sofern keine Verlängerung - etwa im Sinne des Paragraph 209, Absatz eins, erster Satz BAO - eingetreten ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. nur das vom Beschwerdeführer angeführte hg. Erkenntnis vom 18. September 2007, ZI. 2007/16/0022, mwN) unterbrechen schriftliche Erledigungen die Verjährung nur dann, wenn sie ihren Empfänger erreicht haben, diesem somit zugestellt wurden. Dieser Grundsatz, wonach schriftliche Erledigungen nur dann die Verjährungsfrist verlängern können, wenn sie (wirksam) zugestellt wurden, gilt auch für Aufforderungen zur Einreichung von Abgabenerklärungen (vgl. etwa Ritz, Bundesabgabenordnung³, RZ 20 zu § 209) bzw. für schriftliche Anfragen (vgl. Ritz, aaO, RZ 24 zu § 209). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vergleiche, nur das vom Beschwerdeführer angeführte hg. Erkenntnis vom 18. September 2007, ZI. 2007/16/0022, mwN) unterbrechen schriftliche Erledigungen die Verjährung nur dann, wenn sie ihren Empfänger erreicht haben, diesem somit zugestellt wurden. Dieser Grundsatz, wonach schriftliche Erledigungen nur dann die Verjährungsfrist verlängern können, wenn sie (wirksam) zugestellt wurden, gilt auch für Aufforderungen zur Einreichung von Abgabenerklärungen (vergleiche, etwa Ritz, Bundesabgabenordnung³, RZ 20 zu Paragraph 209,) bzw. für schriftliche Anfragen (vergleiche, Ritz, aaO, RZ 24 zu Paragraph 209,).

Im Beschwerdefall hat jedoch der Beschwerdeführer vorgebracht, dass er ab 22. Dezember 2009 bis zum

3. Jänner 2010 ortsabwesend gewesen sei.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz ist das Schriftstück, wenn es an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, zu hinterlegen. Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs. 2 Zustellgesetz). Gemäß Paragraph 17, Absatz eins, Zustellgesetz ist das Schriftstück, wenn es an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, zu hinterlegen. Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen (Paragraph 17, Absatz 2, Zustellgesetz).

Die hinterlegte Sendung ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereit zu halten, wobei der Lauf dieser Frist mit dem Tag beginnt, an dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird und hinterlegte Sendungen mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt gelten. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem die hinterlegte Sendung behoben werden könnte (§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz). Die hinterlegte Sendung ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereit zu halten, wobei der Lauf dieser Frist mit dem Tag beginnt, an dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird und hinterlegte Sendungen mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt gelten. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem die hinterlegte Sendung behoben werden könnte (Paragraph 17, Absatz 3, Zustellgesetz).

Vor dem Hintergrund der behaupteten Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers würde die Zustellung zunächst als nicht bewirkt gelten; die Heilung der zunächst gegebenen Unwirksamkeit der Zustellung nach § 17 Abs. 3 letzter Satz Zustellgesetz setzt (unter anderem) die Rückkehr an die Abgabestelle voraus. Eine wirksame Zustellung würde daher frühestens am Tag der Rückkehr, sohin am 3. Jänner 2010, eingetreten sein. Damit wäre aber - bei Zutreffen der Behauptungen des Beschwerdeführers - die Verjährung der Abgabeforderung (mangels wirksamer Zustellung durch Hinterlegung am 23. Dezember 2010) eingetreten. Vor dem Hintergrund der behaupteten Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers würde die Zustellung zunächst als nicht bewirkt gelten; die Heilung der zunächst gegebenen Unwirksamkeit der Zustellung nach Paragraph 17, Absatz 3, letzter Satz Zustellgesetz setzt (unter anderem) die Rückkehr an die Abgabestelle voraus. Eine wirksame Zustellung würde daher frühestens am Tag der Rückkehr, sohin am 3. Jänner 2010, eingetreten sein. Damit wäre aber - bei Zutreffen der Behauptungen des Beschwerdeführers - die Verjährung der Abgabeforderung (mangels wirksamer Zustellung durch Hinterlegung am 23. Dezember 2010) eingetreten.

Die belangte Behörde hat - ausgehend von einer vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilten Rechtsansicht - es unterlassen, Feststellungen zur Frage der behaupteten Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers zu treffen. Sie hat daher insoweit den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weshalb dieser gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben war. Die belangte Behörde hat - ausgehend von einer vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilten Rechtsansicht - es unterlassen, Feststellungen zur Frage der behaupteten Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers zu treffen. Sie hat daher insoweit den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weshalb dieser gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr. 455.

Wien, am 29. November 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010170188.X00

Im RIS seit

04.02.2011

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at